

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Nordwestlich des Lappenbrink" - 1. Änderung Änderungsbeschluss und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss des Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg vom 28.03.2019 -Pkt. 10 d. N.-:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Nordwestlich des Lappenbrink‘ wird im Rahmen einer 1. Änderung gem. § 13 des Baugesetzbuches dahingehend geändert, dass für den untergeordneten nördlichen Grundstücksteil eine Änderung von derzeit Mischgebiet 2 (MI 2) zu einem Mischgebiet 1 (MI 1) erfolgt. Der Änderungsbereich ist in der Anlage 4 gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung im Rathaus. Aufgrund der untergeordneten Größe des Änderungsbereiches wird auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Sassenberg, 28.03.2019

gez. Alfons Westhoff
Vorsitzender

gez. Martin Tewes
Schriftführer

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der angegebenen Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Sassenberg unter www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen zugänglich.

Sassenberg, 17.04.2019



Josef Uphoff
Bürgermeister

Anlage 4 zur Niederschrift über die 30. Sitzung des Infrastrukturausschusses
 des Rates der Stadt Sassenberg (2014 - 2020) am 28.03.2019
 Auszug aus dem Bebauungsplan „Nordwestlich des Lappenbrink“

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) BauNVO)

1.1 Zulässig sind im Mischgebiet MI 1 die Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO

- Nr. 1 Wohnen
- Nr. 2 Geschäfte- und Bürogelände
- Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe / Schäfte- und Spielwertschäften sowie Betrieben der Betriebsunterstützung
- Nr. 4 Sonstige Gewerbebetriebe
- Nr. 5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Nr. 6 Betriebsbetriebe

1.2 Zulässig sind im Mischgebiet MI 2 die Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO

- Nr. 1 Wohnen nur als Einfamilienhäuser
- Nr. 2 Geschäfte- und Bürogelände
- Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe / Schäfte- und Spielwertschäften sowie Betrieben der Betriebsunterstützung
- Nr. 4 Sonstige Gewerbebetriebe
- Nr. 5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Nr. 6 Betriebsbetriebe

